

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 36 1001/2-II/8/86 (25)

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:

OR Dr. Ditfurth

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

36	GE/986
Datum: 10. JULI 1986	
1986-07-14 <i>Georg</i>	
<i>Dr. Esterl</i>	

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) übermittelt.

9. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 36 1001/2-II/8/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1973 geändert wird  
(Gewerbeordnungs-Novelle 1986);  
Begutachtungsverfahren

Z.Zl. 32.831/2-III/1/86 vom  
4. April 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:

OR Dr. Ditfurth

An das

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) unter der Voraussetzung keinen Einwand, daß die Durchführung dieses Gesetzes mit keinem erhöhten Personal- und Sachaufwand verbunden ist.

Soweit der Gesetzentwurf Bestimmungen über Verpflichtungen anderer Gebietskörperschaften enthält, wird unterstellt, daß diesen keine finanziellen Belastungen dadurch erwachsen. Andernfalls bedürfte es entsprechender vorheriger Verhandlungen gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1985.

Im übrigen wird zu einzelnen Entwurfsbestimmungen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 79 Abs. 3

Der Umweltfonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Beratungsbefugt ist allein ein Kollegialorgan. Im Hinblick darauf, daß dieses Gremium aufgrund dieser Bestimmung verstärkt mit der Prüfung unerhobener Vorhaben befaßt werden müßte, wird vorgeschlagen den letzten Satz fallen zu lassen.

Zu § 79 Abs. 4

Gegen die Zuziehung des Umweltbundesamtes als Amtssachverständiger bestehen nur insoferne keine Bedenken, als hiedurch keine zusätzliche Belastung eintritt, aufgrund derer mit den vorhandenen Krediten nicht das Auslangen gefunden werden kann.

- 2 -

Zu § 338 Abs. 3

Gegen die Entschädigungspflicht bei Probenentnahmen bestehen finanzielle Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos entfallen zu lassen oder eindeutig klarzustellen, daß dem Gesundheitsressort, dessen Behörden als Sachverständige zu Probenentnahmen berechtigt sind, keine Kosten anfallen.

Zu § 338 Abs. 7

Im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gem. Abs. 6 erscheint prüfungswürdig, ob nicht eine Kostentragungsregelung gewählt werden sollte, die den Betriebsinhaber mit zumindest einen Teil der hiedurch entstehenden Kosten belastet.

Zu § 360 Abs. 1

Um zu vermeiden, daß wegen allfällig vorgenommener faktischer Amtshandlungen, die zweifellos mittelbare und unmittelbare Schäden nach sich ziehen, Schadenersatzforderungen an den Bund gestellt werden, erschiene erstrebenswert, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß den Bund auf keinen Fall eine Schadenersatzleistungspflicht trifft.

Zur abgabenrechtlichen Seite dieses Gesetzesentwurfes darf folgendes bemerkt werden:

Um den Abgabenbehörden die ihnen durch § 114 Bundesabgabenordnung (BAO) auferlegte Verpflichtung, darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden, zu erleichtern, wird angeregt in die Gewerbeordnung 1973 eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, wonach die Gewerbebehörden verpflichtet sind, das nach dem Standort zuständige Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenkreis von der Erteilung einer Gewerbeberechtigung (Ausstellung eines Gewerbescheins, Konzessionsbescheides, Konzessionsdekretes u.dgl.) zu verständigen.

Die Aufnahme einer derartigen Verständigungsverpflichtung der Gewerbebehörden erscheint deshalb notwendig, weil das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Auffassung vertritt, daß die Bestimmung des § 158 Abs. 3 BAO über die Beistandspflicht der Dienststellen der Gebietskörperschaften nicht als ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz angesehen werden kann, sondern eine Prüfung des jeweils zulässigen Übermittlungsverfahrens im Einzelfall notwendig macht. Da aber den Abgabenbehörden insbesondere bei "Neubeginnern" die Person des Gewerbeberechtigten unbekannt ist, sind sie nicht in der Lage darzutun, hinsichtlich

- 3 -

welcher Datenarten des Gewerberegisters die Übermittlung zum Zweck der Abgabenerhebung unbedingt notwendig ist.

Desweiteren sieht der vorliegende Entwurf im Art. I Z. 38 (§ 73 Abs. 6 GewO) für Ratengeschäfte eine Regelung vor, die der 4. KWG-DVO (BGBl.Nr. 506/1984) nachgebildet wurde.

Hiezu wird festgestellt, daß aufgrund der KWG-Novelle 1986 (BGBl.Nr. 325) die 4. KWG-DVO durch Abschnitt X Z. 5 mit 1. Jänner 1987 aufgehoben wird. Die 4. KWG-DVO wurde inhaltlich in § 21 KWG übernommen. Hiebei haben sich allerdings kleine Veränderungen gegenüber der DVO ergeben. Es wird daher - entsprechend § 21 KWG - folgende Fassung für den § 73 Abs. 6 GewO vorgeschlagen:

"(6) Die Gewerbetreibenden haben beim Anbieten von Abzahlungsgeschäften und diesen gleichgestellten Geschäften (§§ 16 ff des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 456/1984) die geltende Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen. Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem - unter Berücksichtigung von Zinseszinsen - nach finanzmathematischer Methode auf den Tag der Übergabe der Sache abgezinst, die Leistungen des Verbrauchers für das Abzahlungsgeschäft gleich hoch sind wie der vom Verbraucher geschuldete Betrag; die Jahre sind vom Tage der Übergabe der Sache an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben."

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

9. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Dr.Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

